

dbs - Goethestraße 16 – 47441 Moers

Per Mail:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Mauerstr. 53,
10117 Berlin
pg-bundesteilhabegesetz@bmas.bund.de

Vertretung der:
Sprachheilpädagogen
Klinischen Linguisten
Klinischen Sprechwissenschaftler
Patholinguisten
Sprachtherapeuten (Bachelor/Master)
Logopäden (Bachelor/Master)

Moers, 17.05.2016

Stellungnahme des dbs zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

(Bundesteilhabegesetz – BTHG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der dbs gehört zu den stellungnahmeberechtigten Organisationen im Bereich der Heilmittel-Richtlinie sowie der Heilmittelrichtlinie Zahnärzte. Wir erlauben uns daher eine Stellungnahme zum BTHG abzugeben, soweit es den von uns vertretenen Heilmittelbereich betrifft.

Der dbs begrüßt die Regelungen im unten aufgeführten Artikel 1, Kapiteln 9 und 13 (im Rahmen der Hilfsmittelversorgung) ausdrücklich.

Um eine verbesserte Teilhabe von Menschen mit sprachlichen Beeinträchtigungen im Alltag zu ermöglichen, gewinnt die unterstützte Kommunikation (UK) u.a. durch den Einsatz von Kommunikationshilfen zunehmend an Bedeutung. Für eine effiziente und adäquate Verwendung dieser Hilfsmittel, ist es aus unserer Sicht dringend notwendig, dass die Leistungserbringung von Sprachtherapeuten bei der Auswahl, Unterweisung und Anpassung der Kommunikationshilfe als Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Fall von § 47 bzw. bei der Teilhabe gem. § 84 angesehen werden.

Es sollte daher ein ergänzender Hinweis in den Gesetzestext aufgenommen werden, der die Hilfsmittelversorgung durch Sprachtherapeuten in den Fällen der §§ 47 und 84 ermöglicht.

Begründung:

Sprachtherapeuten sind Experten für die Versorgung von Menschen mit sprachlichen und kommunikativen Beeinträchtigungen. Der Bereich der Unterstützten Kommunikation ist auf diese Expertise angewiesen. Für einen sinnvollen Einsatz von Kommunikationshilfen müssen neben den Möglichkeiten der Bedienung besonders die sprachlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Menschen mit Beeinträchtigungen Beachtung finden.

Sprachtherapeuten sind in der Lage, die sprachlich/kommunikativen Beeinträchtigungen zu diagnostizieren und zu interpretieren und daraus gemeinsam mit den Betroffenen, Angehörigen und Bezugspersonen sinnvolle Maßnahmen der UK abzuleiten. So sind bspw. bei der Vokabularauswahl bei Kindern sprachentwicklungsrelevante Aspekte oder bei Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen sprachsystemische Hintergründe zu beachten. Denn nur auf der Basis einer fundierten Diagnostik können realistische Ziele abgeleitet werden und Fehleinschätzungen vermieden werden. Auch die Einrichtung und Erweiterung des Kommunikationssystems sowie der Transfer in den Alltag kann durch Sprachtherapeuten sinnvoll ergänzt und begleitet werden.

Mit Freundlichen Grüßen



Katrin Schubert
Bundesvorsitzende des dbs



Prof. Dr. Michael Wahl
Bundesvorsitzender des dbs

Als Anlage ein Auszug aus:

Artikel 1

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Kapitel 9

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

§ 47

Hilfsmittel

(1) Hilfsmittel (Körperersatzstücke sowie orthopädische und andere Hilfsmittel) nach § 42 Absatz 2 Nummer 6 umfassen die Hilfen, die von den Leistungsempfängern getragen oder mitgeführt oder bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden können und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles erforderlich sind, um

1. einer drohenden Behinderung vorzubeugen,
2. den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder
3. eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind.

(2) Der Anspruch auf Hilfsmittel umfasst auch die notwendige Änderung, Instandhaltung, Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel. Der Rehabilitationsträger Soll

1. vor einer Ersatzbeschaffung prüfen, ob eine Änderung oder Instandsetzung von bisher benutzten Hilfsmitteln wirtschaftlicher und gleich wirksam ist und
2. die Bewilligung der Hilfsmittel davon abhängig machen, dass die Leistungsberechtigten das Hilfsmittel auch nutzen wollen und bereit sind, sich den richtigen Gebrauch des Hilfsmittels anzueignen.

(3) Wählen Leistungsberechtigte ein geeignetes Hilfsmittel in einer aufwendigeren Ausführung als notwendig, tragen sie die Mehrkosten selbst.

(4) Hilfsmittel können auch leihweise überlassen werden. In diesem Fall gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

Kapitel 13

Soziale Teilhabe

§ 82 Leistungen zur Förderung der Verständigung

Leistungen zur Förderung der Verständigung

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen.

§ 84

Hilfsmittel

(1) Die Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Hierzu gehören insbesondere Computer für Menschen mit einer Sehbehinderung.

(2) Die Leistungen umfassen auch eine notwendige Unterweisung im Gebrauch der Hilfsmittel sowie deren notwendige Instandhaltung oder Änderung.

(3) Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, werden Leistungen für eine Doppelausstattung erbracht.